



Anlage zum Musterhygieneplan Corona (15.03.21) für die Annedore-Leber-Grundschule

Gültig ab: 22.03.2021

Ergänzungen zum o.g. Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

Wichtigste Maßnahmen der Schule

- Die **Mindestabstandsregel** wird gegenüber allen Personen beibehalten.
- Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen – auch Eltern und Handwerker - ist nur mit einer **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** zulässig.
- Im Sekretariat müssen sie sich dann in eine verbindliche **Anwesenheitsliste** eintragen.
- Der Aufenthalt wird auf das **Notwendigste** begrenzt.
- Eltern, die ein Attest vorlegen, dass sie keinen Mund-/ Nasenschutz tragen dürfen, können trotz der Maskenpflicht am Elternabend, an einer Gremiensitzung oder an einem Gespräch wie folgt teilnehmen: *Sie können telefonisch oder per Video zugeschaltet werden.*
- Die Sorgeberechtigten verabschieden morgens ihre Kinder **vor der Schuleingangstür**.
- Kinder ohne Notbetreuung werden **nach Unterrichtsschluss** von ihren Sorgeberechtigten vor der Schule abgeholt oder gehen mit deren Einwilligung alleine nach Hause.
Notbetreute Kinder werden zu festgelegten Zeiten vor der Schule abgeholt oder gehen ebenfalls mit Einwilligung alleine nach Hause.
- **Der Informationsfluss** zwischen Elternhaus und Schule findet vornehmlich schriftlich oder telefonisch statt.
- Sportunterricht in der **Turnhalle** ist nur unter Nutzung der zwei CO₂-Messgeräte und der zwei Luftreiniger erlaubt. Die Halle wird stets nur von maximal 13 Kindern einer Kohorte und 2 Erwachsenen genutzt.

Lüftungskonzept in Räumen der Schule:

- ALLE Kolleg*innen sind dazu verpflichtet, in dem jeweiligen Raum, indem sie Kinder betreuen bzw. unterrichten, **spätestens** nach 30 Minuten stoß oder quer zu lüften (vgl. UfU-Studie).
- Als Faustregel gilt: Jeder lüftet am Anfang und noch einmal während einer Unterrichtsstunde (siehe verbindliche Lüftungszeiten).
- In den kleinen Pausen kann zusätzlich nur gelüftet werden, wenn ein Erwachsener im Raum Aufsicht führt.
- Natürlich dürfen alle Kolleginnen und Kollegen zusätzliche Stoß- bzw. Querlüftungen durchführen.
- In den kleinen Pausen bleiben die Raamtüren geöffnet, in den Hofpausen nicht.
- Hintergrund unserer Entscheidungen sind Studien von UfU und der DGUV.
- Beim Stoß- bzw. Querlüften sind die Fenster **weit** zu öffnen. Das Kippen der Fenster reicht nicht aus.



Tageszeiten	Stoß- bzw. Querlüftung	Stoß- bzw. Querlüftung
Hortzeit	06:00 – 06:05 Uhr	
Hortzeit	06:30 – 06:35 Uhr	
Hortzeit	07:00 – 07:05 Uhr	
Einlass zum Unterricht	07:50 – 07:55 Uhr	
1. Unterrichtsstunde	08:20 – 08:25 Uhr	
2. Unterrichtsstunde	08:50 – 08:55 Uhr	09:20 – 09:25 Uhr
3. Unterrichtsstunde	09:55 – 10:00 Uhr	10:25 – 10:30 Uhr
4. Unterrichtsstunde	10:45 – 10:50 Uhr	11:15 – 11:20 Uhr
5. Unterrichtsstunde	12:05 – 12:10 Uhr	12:35 – 12:40 Uhr
6. Unterrichtsstunde	12:55 – 13:00 Uhr	13:25 – 13:30 Uhr
7. Unterrichtsstunde	13:45 – 13:50 Uhr	14:15 – 14:20 Uhr
Hortzeit	14:30 – 14:35 Uhr	15:00 – 15:05 Uhr
Hortzeit	15:30 – 15:35 Uhr	16:00 – 16:05 Uhr
Hortzeit	16:30 – 16:35 Uhr	17:00 – 17:05 Uhr
Hortzeit	17:30 – 17:35 Uhr	

Infektionsschutz während der Fortbildungsreihe „Mathe sicher können“

Für die Präsenzveranstaltungen „Mathe sicher können“ in der Annedore-Leber-Grundschule liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei den Schulberaterinnen Daniela Wellhausen und Solveg Schlinske.

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Auch das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Veranstaltung findet im Theaterraum in einem auf dem Schulgelände liegenden separaten Gebäude statt. Die Nutzung der Sanitärräume ist in diesem Gebäude möglich. Das Betreten des Hauptgebäudes ist nicht notwendig. Deshalb entfällt die Pflicht zum Anmelden im Büro. Gemäß §3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21.07. 2020 erfolgt eine Anwesenheitsdokumentation durch die Schulberaterinnen. Die Daten werden vier Wochen nach Veranstaltungsende aufbewahrt und dann vernichtet.

Während der Fortbildungsveranstaltung der Regionalen Fortbildung ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Es ist auch dann notwendig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich!), gilt diese Pflicht nicht.

Kolleginnen und Kollegen, die sich nicht ordnungsgemäß zur jeweiligen Veranstaltung angemeldet haben, dürfen keinen Zutritt zum Raum erhalten.

Berlin, den 16.03.21

gez.

Adamzik
(Schulleiterin)

Skupin
(Konrektor)

Simonitti-Luipold
(koordinierende Erzieherin)